

WAHRHAFTIGKEIT

OFFENHEIT

SELBSTKRITIK

VERLÄSSLICHKEIT

FAIRNESS

Integrität in der Forschung an der Empa

Richtlinien für gute wissenschaftliche Praxis an der Empa

 **Empa**
Materials Science and Technology

PAUL SCHERRER INSTITUT
PSI



eawag
aquatic research 000

06	Allgemeines
07	Integrität in der Forschung
07	Planen von Forschungsarbeiten
08	Durchführen von Forschungsarbeiten
08	Veröffentlichen von Forschungsergebnissen
10	Integrität bei Begutachtungen
11	Schlussbestimmungen
13	Anmerkungen
14	Anhang: Verfahrensordnung

Impressum

Herausgeberin
Direktion Empa

Redaktion
Mitarbeitende PSI, Empa,
Eawag, WSL¹

Gestaltung
Kommunikation Empa

Integrität in der Forschung: unsere Qualitätssicherung

Die Empa ist der wissenschaftlichen Exzellenz verpflichtet, wie es im Leitbild an erster Stelle steht. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein, u.a. das Verpflichten hoch motivierter Mitarbeitender und das Entwickeln einer erstklassigen Forschungsinfrastruktur. Ebenso wichtig ist auch eine Umgebung, in der ein verantwortungsvolles Verhalten durch das Erinnern an klare und nachvollziehbare Regeln, die aus allgemein akzeptierten Normen und Werten abgeleitet sind, gefördert wird.

Klare Regeln bilden die Grundlage für glaubwürdige Forschung:

- **Erstens** und unmittelbar helfen sie, robustes Wissen zu verbreiten, indem sie selbstkritisch aus Beobachtungen und Experimenten reproduzierbare Resultate erzeugen.
- **Zweitens**: Forschung wird zunehmend in grösseren Gruppen durchgeführt, deren Akteure und Akteurinnen entweder aus verschiedenen Institutionen oder aus unterschiedlichen Disziplinen stammen. Das Bewusstsein für die Wichtigkeit von Werten wie gegenseitiger Respekt, für Regeln betreffend Autorschaft, oder die Handhabung von Daten gemäss anerkannter Regelungen sind für eine erfolgreiche und anhaltende Zusammenarbeit essentiell.
- **Drittens**: Offenheit und Transparenz sind wichtig, um das Vertrauen der Öffentlichkeit, unserer Forschungspartner und Förderinstitutionen zu erhalten.

Die vorliegenden Richtlinien basieren auf nationalen und internationalen Vorgaben.^{2,3,4} Das Vertrauen in die Forschung und der gute Ruf der Empa hängen wesentlich auch vom verantwortlichen Handeln der Forschenden ab. Um nachhaltig eine hohe Forschungsqualität zu sichern, ist jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter aufgerufen, verantwortlich zu handeln und diese Richtlinien zu befolgen.



Prof. Dr. Tanja Zimmermann
Direktorin

Nachweis

Als Grundlage für das Verfassen dieser Richtlinien dienten vor allem:

- «Richtlinien für Integrität in der Forschung» der ETH Zürich (2008) ⁹
- «Guidelines for research integrity and good scientific practice at EPFL» (2009)
- «Wissenschaftliche Integrität – Grundsätze und Verfahren» der akademien-schweiz (2008)

*Diese Richtlinien gelten für alle Forschungsinstitute im ETH-Bereich:
PSI, Empa, Eawag und WSL.*



«Wahrhaftigkeit, Offenheit, Selbstkritik, Verlässlichkeit und Fairness bilden die Grundlage für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Wissenschaft. Die Mitarbeitenden der Empa sind diesen Werten verpflichtet und halten sich an die daraus abgeleiteten Richtlinien.»

Allgemeines

Zweck

Die vorliegenden Richtlinien zeigen Prinzipien und Regeln für das Planen, Durchführen, Auswerten, Publizieren und Begutachten von Forschungsarbeiten auf. Eine Untersuchung bei einem Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung erfolgt nach der Verfahrensordnung.

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle an der Empa in der Forschung tätigen Personen, insbesondere für Forschende und das technische Personal.

Bei internationalen Zusammenarbeiten, insbesondere im Rahmen grosser internationaler Konsortien, können diese Regeln angepasst werden.

Für Mitarbeitende ohne Empa-Arbeitsvertrag wie Gastwissenschaftler/Gastwissenschaftlerinnen, Bachelor- und Masterstudierende gelten die aktuell gültigen Richtlinien ihrer Arbeitgeber bzw. ihrer Hochschule.

Begriffe

Integrität

Integrität umfasst alle Werte und Normen, die für das Schaffen und Erhalten von Vertrauen und Glaubwürdigkeit wichtig sind.

Wissenschaftliche Forschung

Wissenschaftliche Forschung (im Folgenden auch nur Forschung genannt) ist die methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen. Forschung wird gewöhnlich in Projekten organisiert, welche zeitlich begrenzt sind und mit internen und/oder externen Partnern durchgeführt werden.

Primärdaten

Primärdaten sind die ursprünglichen, nicht weiter bearbeiteten Originaldaten, welche aus Experimenten oder aus einer anderen Quelle (z.B. Beobachtungen, Umfragen) gewonnen wurden.

Materialien

Materialien sind jegliche Art von Proben und Produkten (Prototypen, Algorithmen, Programmiercodes, Materialien, manipulierte biologische Systeme und Organismen), welche im Rahmen von Forschungsarbeiten gewonnen wurden.

Forschende

Forschende sind Fachleute, die mit der Planung oder der Schaffung von neuem Wissen, neuen Produkten, Verfahren, Methoden und Systemen sowie mit dem Management diesbezüglicher Projekte betraut sind, namentlich auch Bachelor-, Masterstudierende und Doktorierende. Alle Forschenden bilden die wissenschaftliche Gemeinschaft.

Technisches Personal in der Forschung

Zusätzlich zu den Forschenden an der Empa ist das technische Personal mit Materialien, Methoden oder auf andere Weise direkt an einer Forschungsarbeit beteiligt, falls diese Unterstützung über den Unterhalt von Versuchsanlagen und reine Infrastrukturaufgaben hinausgeht.

Forschungsleiter/Forschungsleiterin

Der Leiter/die Leiterin einer Forschungsarbeit oder eines Forschungsprojekts ist die verantwortliche Person (auch «Principal Investigator», PI, genannt), die insbesondere für das Festsetzen und Erreichen der Forschungsziele zuständig ist. Er/sie stellt sicher, dass alle bei Forschungsarbeiten beteiligten Personen diese Richtlinien kennen und setzt sich für deren Umsetzung ein.

Integrität in der Forschung

1. Planung von Forschungsarbeiten

Wahl der Forschungsziele und -methoden

In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV Art. 20) wird die Freiheit der Lehre und Forschung gewährleistet. Unter Berücksichtigung der strategischen Planung der Empa, des Forschungsprogramms, der verfügbaren Mittel sowie begründeter Einschränkungen sind Forschende an der Empa frei in der Wahl der Forschungsziele und der Methoden.

Rahmenbedingungen

Die Forschenden halten die gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen ein, namentlich Regelungen in nachstehenden Themenbereichen:

- a. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz technischer, betrieblicher und organisatorischer Art
- b. Spezifische Sicherheitsrisiken: Strahlen- und Laserschutz, Sicherheit im Umgang mit Chemikalien, Kernmaterialien, synthetische Nanopartikel u.a.
- c. Forschung am Menschen, insbesondere Umgang mit Patienten/Patientinnen
- d. Umgang mit personenbezogenen Daten
- e. Tierschutz
- f. Biosicherheit (Umgang mit pathogenen Organismen, genetisch veränderten Organismen und Quarantäneorganismen) und Bioethik (Regelungen zu Genome Editing, Bioterrorismus und Erhalt der Biodiversität)
- g. Geistiges Eigentum
- h. Grenzüberschreitende Forschungspartnerschaften
- i. Import-/Export-Regelungen (Güter, Software, Technologien, Dual-Use)
- k. Vertragliche Einschränkungen bei Auftragsforschung, Kooperationen mit Spin-off- und Fremdfirmen. Verträge mit Dritten sollen so gestaltet sein, dass die Unabhängigkeit und Forschungsfreiheit möglichst erhalten bleiben.

Reflektieren von Auswirkungen der Forschungstätigkeit

Forschende an der Empa reflektieren periodisch den gesellschaftlichen Nutzen und die potenziellen negativen Auswirkungen, welche in Bezug zu den erwarteten oder erzielten Forschungsergebnissen stehen, insbesondere auch für längere Zeitabschnitte (Nachhaltigkeit). Die Empa engagiert sich in öffentlichen

Diskussionen und informiert die Öffentlichkeit über ihre Forschungsaktivitäten. ⁵

Pflichten der Forschungsleitenden

Der Forschungsleiter/die Forschungsleiterin legt einen Forschungsplan für vorgesehene interne und/oder externe Begutachtungen vor. In jedem Fall sind vor Aufnahme von Forschungsarbeiten die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und die Finanzierung zu regeln. Die Forschungsleitenden sind für die Bereitstellung der Ressourcen zuständig, welche für eine erfolgreiche Durchführung eines bewilligten Forschungsprojektes nötig sind.

Nachwuchsbetreuung und -förderung

Die Empa Direktion stellt sicher, dass der wissenschaftliche Nachwuchs auf allen Stufen angemessen gefördert wird. Für die Dissertation ist gemäss Regelungen der Empa rechtzeitig ein schriftlicher Forschungsplan zu erstellen. Dieser muss sowohl den Anforderungen und den Qualitätskriterien der Empa als auch der betreffenden akademischen Institution genügen, an der die Dissertation eingereicht wird. Falls bereits ein Forschungsplan anderweitig erstellt wurde, muss dieser an der Empa eingereicht werden. Zielsetzung und Verlauf des Projektes werden regelmässig durch den Leiter resp. die Leiterin des Doktorats und die Betreuenden überprüft.

Interessenkonflikte

Interessenkonflikte jeglicher Art im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt sind von allen Beteiligten den Forschungsleitenden, dem Geldgeber und dem zuständigen Mitglied der Empa-Direktion offenzulegen. Wenn Unabhängigkeit und Objektivität nicht ausreichend gewährleistet werden können, werden Forschungsaktivitäten an der Empa nicht begonnen oder vorzeitig beendet.

Drittmittelprojekte

Bei Forschungsprojekten an der Empa welche mit Drittmitteln (mit)finanziert sind, sollen die Pflichten und die Rechte an den Forschungsergebnissen mit dem Geldgeber vor Projektbeginn vertraglich festgelegt werden. Dabei achten die Verantwortlichen auf die Erhaltung der Forschungsfreiheit und auf grösstmögliche Unabhängigkeit.

2. Durchführung von Forschungsarbeiten

Erheben, Dokumentieren und Aufbewahren von Primärdaten

Jede an einem Forschungsprojekt beteiligte Person übernimmt für den Teil der Forschungsarbeit die Verantwortung, die sie direkt beeinflussen kann. Insbesondere ist die experimentierende Person für die Korrektheit der erhobenen Daten verantwortlich und die Forschungs- bzw. Projektleitung für das Daten-Management (Verarbeiten, Speichern und Verwerten sowie das Einhalten der Datenschutzbestimmungen).

Der Zugang zu Primärdaten, insbesondere wenn sie für Publikationen verwendet werden, muss nach deren Erhebung für einen ausreichenden Zeitraum gemäss anerkannten internen und externen Regelungen gewährleistet sein. Ein allfälliges Vernichten der Primärdaten wird geregelt.

Die Ablage von Laborjournalen und elektronisch gespeicherten Daten ist dementsprechend zu organisieren und die Zugangsberechtigung zu regeln. Die Projektleitung ist für die Sicherung von Material und Primärdaten nach Abschluss der Forschungsarbeit des Projektes verantwortlich.

Erzeugen von Forschungsergebnissen

Forschungsergebnisse sind aus Primärdaten gewonnene Erkenntnisse.

Sämtliche Verfahrensschritte mit Primärdaten (statistische Analysen, Aufarbeiten und Umformungen, Berechnungen usw.) sind nach geltenden Regeln (Good Scientific Practice) so zu dokumentieren, dass die aus Primärdaten gewonnenen Ergebnisse reproduziert und die Versuchsanordnung nachvollzogen werden kann.

Namentlich folgende Fehlverhalten sind strikte zu vermeiden: Erfinden und Diebstahl von Primärdaten, Plagiat und unzulässige Manipulationen.

Grauzonen wie subjektives Ignorieren von erhobenen Daten sind zu vermeiden. Ursachen für mangelnde Reproduzierbarkeit von Experimenten sind aufzudecken und Massnahmen zu treffen, diese statistisch zu erfassen und allenfalls durch zusätzliche Experimente zu beseitigen.

3. Veröffentlichung von Forschungsarbeiten

Rechte an Primärdaten und an Materialien

Primärdaten, die im Rahmen von Forschungsprojekten der Empa gewonnen werden, bleiben Eigentum der Empa, vorbehaltlich einer anderslautenden vertraglichen Regelung mit externen Partnern.

Vor der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Forschende nicht verpflichtet, Forschungsdaten und Materialien Personen ausserhalb des Projektes zugänglich zu machen, mit Ausnahme der Offenlegung bei der Evaluation durch Kommissionen, welche die Forschungstätigkeit beaufsichtigen oder über die Mittelzuteilung entscheiden.

Die Forschungsleitenden an der Empa veranlassen, dass die Verwendung von Primärdaten, Forschungsergebnissen und Materialien durch Projektteilnehmende nach deren Ausscheiden von Fall zu Fall geregelt wird.

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Geplante und laufende Forschungsarbeiten sowie laufende Patentanmeldeverfahren bis zu deren Publikation sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Die Forschungsergebnisse werden den Projektpartnern, Kommissionen, der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Öffentlichkeit rechtzeitig bekannt gemacht, unter Wahrung der Patentierfähigkeit und unter Berücksichtigung getroffener Vereinbarungen. Ergebnisse aus öffentlich finanzierten Forschungsprojekten sollen in geeigneten Fachmedien veröffentlicht werden (Publikationspflicht).

Nach Abschluss der Forschungsarbeit und nach Publikation der Resultate sollen die Informationen, die zur Wiederholung der Experimente und Überprüfung der Ergebnisse notwendig sind, Dritten zugänglich gemacht werden. Bei langfristigen Projekten (ab einer Mindest-

laufzeit von 5 Jahren) werden die Informationen nach Ablauf der fachspezifischen Fristen öffentlich zugänglich gemacht.

Forschungsergebnisse publizieren Forschende in einer kohärenten und konzisen Form. Dabei setzen sie Sorgfalt, Originalität und Relevanz als Massstäbe der Qualität vor rein numerischen Indikatoren. Das Aufteilen in mehrere kleinere, unvollständige Teilpublikationen («Salamitaktik»), Veröffentlichung derselben Inhalte in verschiedenen wissenschaftlichen Medien (Duplizierung) oder in Zeitschriften ohne nachgewiesene Standards (sog. «Predatory Journals») ist zu unterlassen, um Verschwendung von Mitteln und Reputationsschäden zu vermeiden. Wenn immer möglich, sollte Open Access priorisiert werden, was auch zunehmend den Anforderungen von Geldgebern und Forschungspartnern entspricht. Die Mittel dafür sind vorgängig einzuplanen.

Autorschaft

Reputation ist das kostbarste Gut der Forscherinnen und Forscher. Die Beurteilung der Leistung und Qualität von Forschenden wird vorwiegend auf der Grundlage ihrer Veröffentlichungen sowie deren Wirkung vorgenommen. Deshalb ist eine faire Publikationspraxis für alle Forschenden von zentraler Bedeutung.

Autor/Autorin einer wissenschaftlichen Publikation ist eine Person, welche alle folgenden drei Kriterien erfüllt, indem sie

- a. durch persönliche Leistung einen wesentlichen Beitrag bei der Planung, Durchführung, Kontrolle oder Auswertung zur Forschungsarbeit leistet,
- b. an der Erarbeitung des Manuskriptes beteiligt ist und
- c. die Endversion des Manuskriptes gutheisst.

Personen, welche diese drei Kriterien für eine Autorschaft nur teilweise erfüllen, sind in der Publikation unter «Danksagung» aufzuführen. Konflikte zur Autorschaft sind frühzeitig durch den/die korrespondierende/n Autor/in oder den/die Forschungsleiter/in anzugehen, gegebenenfalls ist eine Ombudsperson beizuziehen.

Empa-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen, die an externen Forschungsprojekten an Empa-Versuchsanlagen beteiligt sind und die Kriterien für eine Autorschaft er-

füllen, sind als Autoren in wissenschaftlichen Veröffentlichungen aufzuführen.

Eine leitende Funktion oder Gewährleistung einer finanziellen, logistischen oder organisatorischen Unterstützung für das Forschungsprojekt allein berechtigt nicht, als Autor aufzutreten.

Ehren- oder Gefälligkeitsautorschaft ist nicht zulässig.

Die Autorschaft und die Reihenfolge der Autoren/Autorinnen sind frühzeitig mit allen beteiligten Personen zu diskutieren und gemeinsam festzulegen. Die Bestimmung des ersten Platzes und die Reihenfolge in der Publikation können gemäss anerkannten Regelungen bestimmt werden. Die Vereinbarung ist gegebenenfalls anzupassen, nachdem sich weitere Personen am Projekt beteiligen oder falls sich inhaltliche Änderungen ergeben.

Der korrespondierende Autor/die korrespondierende Autorin, in der Regel der Forschungsleiter/die Forschungsleiterin, übernimmt die Gesamtverantwortung für den Inhalt einer Publikation und ist beauftragt zu überprüfen, ob die vorgesehenen Autoren und Autorinnen die Kriterien für eine Autorschaft erfüllen. Alle Mitautoren und -autorinnen übernehmen die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit, die korrekte Darstellung und die aus den Daten gezogenen Schlussfolgerungen, soweit diese für sie überprüfbar sind.

Quellenangaben

Die Autoren/Autorinnen haben die Herkunft aller verwendeter Materialien und Methoden anzugeben und zitieren die von ihnen erwähnten Arbeiten anderer.

Die ganze oder teilweise Verwendung eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle ist Plagiat und unzulässig.

Die Herkunft der finanziellen Unterstützung Dritter soll vollständig erwähnt werden.

Institutsangabe

In allen Veröffentlichungen von Forschungsarbeiten, welche teilweise oder vollständig an der Empa durchgeführt worden sind, ist die Empa, Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, als Institution anzugeben⁶, insbesondere auch bei Nutzung der Versuchsanlagen.

Autoren mit Doppelanstellungen geben bei Publikationen beide Institutionen an, denen sie angehören.

Integrität bei Begutachtungen

Begutachtung

Forscher und Forscherinnen an der Empa sind grundsätzlich bereit, als Gutachter/Gutachterin zu wirken, insbesondere bei

- a. der Evaluation von Forschungsgesuchen (Forschungskommission) und Projektfinanzierungen,
- b. der Begutachtung von eingereichten wissenschaftlichen Publikationen,
- c. der Auswahl von Stellenbewerbern und -bewerberinnen (z.B. für Berufungen, Ernennungen),
- d. der Beurteilung von Forschungsgruppen, Abteilungen oder Bereichen (Audits),
- e. Gutachten im Auftrag von Gerichten oder Behörden oder Gutachten im Auftrag aller am betreffenden Sachverhalt beteiligten Parteien.

Kriterien bei der Auswahl von Experten und Expertinnen sind deren Fachkompetenz, Integrität sowie das Vermeiden von Interessenkonflikten.

Eine beauftragte Person verfasst das Gutachten vorurteilsfrei, konstruktiv und termingerecht. Sie unterlässt emotionale, abschätzige oder verletzende Äusserungen.

Die Gutachterperson ist der Vertraulichkeit verpflichtet, deshalb

- a. behandelt sie alle zu beurteilenden Daten und Informationen als vertraulich, solange diese Daten nicht rechtmässig öffentlich gemacht worden sind,
- b. holt sie keine weiteren Meinungen zum Gegenstand der Beurteilung ein ohne Einwilligung der Stelle, welche für die Anfrage für das Gutachten verantwortlich ist,
- c. macht sie keinen eigennützigen Gebrauch von vertraulichen Informationen, die ihr im Rahmen der Gutachtertätigkeit zugänglich sind.

Offenlegen von Interessen und Interessenkonflikten

Werden Forschende an der Empa für ein Gutachten eines Forschungsprojektes angefragt, welches in direkter Konkurrenz zu ihren eigenen Forschungsinteressen steht, werden Interessenkonflikte offengelegt und/oder diese Anfrage abgelehnt. Es ist der anfragenden Stelle überlassen, einen anderen Experten/andere Expertin zu benennen.

Schlussbestimmungen

Vorgehen bei vermuteter Verletzung der Integrität

Bei vermuteter Verletzung der Integrität in der Forschung an der Empa wird nach geltender Verfahrensordnung der Empa vorgegangen.⁷

Bekanntmachungspflicht

Die Personalabteilung und der Direktor resp. die Direktorin der Empa sorgen für Abgabe, Bekanntmachung und Implementierung dieser Richtlinien bei den derzeit angestellten Mitarbeitenden und bei neu eintretenden Personen, gemäss vorgegebenem Geltungsbereich.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2020 in Kraft.⁸

Anmerkungen

¹ Die Mitwirkung aller an diesen Richtlinien beteiligten Personen wird verdankt.

² akademien-schweiz, www.akademien-schweiz.ch und Europäischer Verhaltenskodex für Integrität in der Forschung.

³ ALLEA – All European Academies, Berlin 2018

⁴ Committee on Publication Ethics COPE. Guidelines. <http://publicationethics.org/resources/guidelines> (Zugriff am 25.11.2019)

⁵ Als ständige Einrichtung für das Bekanntmachen der Forschung an der Empa dient die Empa-Akademie. Periodisch werden Tage der offenen Tür durchgeführt und für interessierte Gruppen und Schulklassen werden Führungen durchgeführt.

⁶ Empa-Standorte:

CH-8600 Dübendorf

Überlandstrasse 129

Telefon +41 58 765 11 11

Telefax +41 58 765 11 22

CH-9014 St.Gallen

Lerchenfeldstrasse 5

Telefon +41 58 765 74 74

Telefax +41 58 765 74 99

CH-3602 Thun

Feuerwerkerstrasse 39

Telefon +41 58 765 11 33

Telefax +41 58 765 69 90

⁷ Die «Verfahrensordnung bei vermuteter Verletzung der Integrität in der Forschung an der Empa» ist ein integraler Bestandteil dieser Richtlinien.

⁸ Revisionen zu diesen Richtlinien werden auf der entsprechenden Intranet-Seite der Empa publiziert.

⁹ Hinweis auf die Rechtssammlung der ETH Zürich, insbesondere Rubrik 4, «Forschung und wissenschaftliche Dienstleistungen». Einige Verordnungen und Empfehlungen betreffen auch die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs. <http://www.rechtssammlung.ethz.ch>

Anhang:

Verfahrensordnung bei vermuteter Verletzung der Integrität in der Forschung an der Empa

Inhaltlicher Bezug

Im Dokument «Integrität in der Forschung an der Empa» sind die verbindlichen Richtlinien für unser wissenschaftliches Arbeiten festgelegt.*

Artikel 1 Geltungsbereich für die Verfahrensordnung

¹ Bei Verdacht auf einen Verstoss gegen die Richtlinien «Integrität in der Forschung an der Empa» richtet sich das Verfahren nach der vorliegenden Verfahrensordnung sowie ergänzend nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021).

² Allfällige Sanktionen im Zusammenhang mit einem Verstoss gegen die Richtlinien «Integrität in der Forschung an der Empa» richten sich

- a. bei wissenschaftlichem und technischem Personal der Empa nach dem Personalrecht (BPG/PVO-ETH),**
- b. bei Mitarbeitenden ohne Empa-Arbeitsvertrag, Gastwissenschaftler resp. Gastwissenschaftlerinnen, Bachelor- und Masterstudierende) nach geltendem Recht von deren Arbeitgeber bzw. Hochschule.

Artikel 2 Fehlverhalten in der Forschung

Ein Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie in den Richtlinien «Integrität in der Forschung an der Empa» detailliert ausgeführt, verstossen wird. Mitverantwortung liegt vor bei aktiver Beteiligung an Verstössen anderer und grober Vernachlässigung der direkten und institutionellen Aufsichtspflicht.

Artikel 3 Vertrauensperson

¹ Die Vertrauensperson*** wird vom Direktor/der Direktorin eingesetzt. Sie steht den Forschenden bezüglich Fragen zur Integrität in der Forschung und zur guten wissenschaftlichen Praxis beratend, unterstützend

und vermittelnd zur Verfügung. Weiter kann sie Meldungen zu rechtlich oder ethisch unkorrektem Verhalten entgegennehmen und an die zuständige Stelle weiterleiten.

² Stellt die Vertrauensperson im Zusammenhang mit einer Beratung einen Verdacht auf ein Fehlverhalten in der Forschung fest, nimmt die Vertrauensperson Rücksprache mit der ratsuchenden Person, ob beim Direktor/der Direktorin eine Anzeige wegen Verdachts auf Fehlverhalten in der Forschung gemacht werden soll.

² Eine Anzeige, die direkt an die Vertrauensperson oder eine andere Stelle an der Empa gemacht wird, ist an den Direktor/die Direktorin weiterzuleiten.

Artikel 4 Vorprüfung und Einleiten des Verfahrens

¹ Wird ein Verdacht auf Fehlverhalten beim Direktor/der Direktorin bekannt gemacht, kann er/sie basierend auf den eingereichten Unterlagen und Informationen eine Vorprüfung durch eine interne oder externe sachverständige Person veranlassen. Diese Vorprüfung ist nicht Bestandteil des Verfahrens und dient lediglich zur Klärung, ob der vorgebrachte Verdacht ein Untersuchungsverfahren rechtfertigt.

² Der Direktor/die Direktorin entscheidet, ob ein Untersuchungsverfahren eingeleitet wird.

³ Der Direktor/die Direktorin informiert die beschuldigte Personen über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens.

⁴ Der Direktor/die Direktorin informiert die anzeigende Person**** über seine/ihre Entscheidung hinsichtlich der Einleitung eines Untersuchungsverfahrens, sofern diese vom Entscheid betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Information hat.

⁵ Über die Einleitung einer Untersuchung kann der Direktor/die Direktorin bei Bedarf in geeigneter Weise informieren.

Artikel 5 Untersuchungskommission

¹ Nach Einleitung eines Untersuchungsverfahrens wird die Untersuchung ausschliesslich von der Untersuchungskommission durchgeführt.

² Über die Zusammensetzung der Untersuchungskommission und deren Vorsitz entscheidet der Direktor/die Direktorin fallweise. Mitglieder der Untersuchungskommission sind in jedem Fall:

- a. der/die vorsitzende Person,
 - b. ein Experte/eine Expertin der Empa,
 - c. ein externer Experte/eine externe Expertin.
- Die Untersuchungskommission kann vom Direktor/der Direktorin durch zusätzliche Personen (z.B. Jurist/Juristin oder weitere Experten/Expertinnen) erweitert werden.

³ Der beschuldigten Person ist zu Beginn der Untersuchung die personelle Zusammensetzung der Untersuchungskommission mitzuteilen. Ihr wird Gelegenheit gegeben, schriftlich begründete Ausstandsbegehren bezüglich Befangenheit von Kommissionsmitgliedern zu stellen. Über die Begehren entscheidet der Direktor/die Direktorin.

⁴ Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind verpflichtet, über das Verfahren und die damit verbundenen Abklärungen Verschwiegenheit zu wahren.

⁵ Die Untersuchungskommission trifft die erforderlichen Abklärungen. Sie gibt der beschuldigten Person Gelegenheit, die Akten einzusehen, sich zu den Vorwürfen zu äussern, Beweismittel und -anträge einzureichen.

⁶ Die Untersuchungskommission fasst das Ergebnis ihrer Untersuchung und ihre Beurteilung, ob ein Fehlverhalten vorliegt in einem schriftlichen Bericht zusammen. Die beschuldigte Person hat das Recht, diesen Bericht vor Weiterleitung an den Direktor/die Direktorin einzusehen und einen schriftlichen Kommentar beizulegen. Die Untersuchungskommission übergibt dem Direktor/der Direktorin das Untersuchungsdossier samt Bericht und Kommentar der beschuldigten Person.

Artikel 6 Sachentscheid

¹ Der Direktor/die Direktorin entscheidet aufgrund des Berichts, der Untersuchungsakten und der persönlichen Anhörungen der beschuldigten Person über das weitere Vorgehen.

² Ergeben sich neue Gesichtspunkte, so kann der Direktor/die Direktorin weitere Abklärungen in die Wege leiten und das Dossier entsprechend ergänzen.

³ Der Direktor/die Direktorin teilt der beschuldigten Person seinen/ihren Sachentscheid samt Begründung mit.

⁴ Allfällige Sanktionen veranlasst der Direktor/die Direktorin gestützt auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (insb. BPG und PVO) und unter Berücksichtigung der institutionellen Zuständigkeiten.

⁵ Eine betroffene anzeigende Person wird über den Abschluss des Verfahrens in geeigneter Weise informiert.

⁶ Der Sachentscheid des Direktors/der Direktorin muss in geeigneter Form veröffentlicht werden, wenn die Einleitung der Untersuchung bereits bekannt gemacht wurde. Ebenso ist er in geeigneter Form zu veröffentlichen, wenn die beschuldigte Person dies beantragt.

Artikel 7 Einstellung des Verfahrens

¹ Stellt der Direktor/die Direktorin das Verfahren ein, so hält er/sie im Beschluss die Gründe für die Einstellung fest.

² Auf Antrag der beschuldigten Person ist die Einstellung des Verfahrens in geeigneter Weise zu kommunizieren.

Artikel 8 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

¹ Dauer: Das Verfahren ist dem Einzelfall angemessen, jedoch möglichst rasch abzuschliessen. Der Direktor/die Direktorin

legt den Zeitrahmen bei der Einsetzung der Untersuchungskommission fest.

² Dokumentation: Über die einzelnen Verfahrensschritte wird ein schriftliches Protokoll geführt. Die Akten sind mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

³ Persönlichkeitsschutz: Grundsätzlich gilt während des ganzen Verfahrens der Persönlichkeitsschutz.

- a. Der Direktor/die Direktorin kann in geeigneter Weise über Ergebnisse und Entscheide des Verfahrens informieren. Er/sie entscheidet über Zeitpunkt, Form, Inhalt und den Adressatenkreis, d.h. Verfahrensbeteiligte, andere vom Verfahren betroffene Personen (z.B. anzeigende Person), Drittpersonen (z.B. Vorgesetzte, Mitarbeitende) oder Öffentlichkeit). Er/sie trifft seine/ihre Entscheidung unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes der involvierten Personen sowie der Interessenlagen der involvierten Personen, der Institution sowie der Öffentlichkeit.
- b. Der Direktor/die Direktorin schützt die anzeigende Person vor Repressalien oder Benachteiligungen, insbesondere wenn die anzeigende Person zur beschuldigten in einem Abhängigkeitsverhältnis steht. Repressalien oder Benachteiligungen werden als Verstösse gegen die Richtlinien «Integrität in der Forschung an der Empa» geahndet.

Artikel 9 Erlass einer Verfügung

Kommt bei Streitigkeiten über die Einhaltung der Richtlinien «Integrität in der Forschung an der Empa» keine Einigung zustande, so erlässt der Direktor/die Direktorin eine Verfügung.

Artikel 10 Strafrechtliche Verantwortung

¹ Wenn bei schwerwiegendem Fehlverhalten in der Forschung zugleich der Tatbestand einer strafbaren Handlung nach eidgenössischem oder kantonalem Strafrecht in Betracht kommt, erstattet die Empa Anzeige.

² Für Angestellte der Empa gilt Art. 58b PVO.

³ Wer wider besseren Wissens eine nicht schuldige Person eines Fehlverhaltens in der Forschung beschuldigt, hat mit personalrechtlichen und/oder strafrechtlichen Massnahmen zu rechnen.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.*****

Fussnoten

* Die Richtlinien «Integrität in der Forschung an der Empa» sind Bestandteil des Arbeitsvertrages.

** Personalrecht (BPG/PVO)

Alle Mitarbeitenden verfügen über das Bundespersonalgesetz (BPG, SR 172.220.1), das u.a. die Sanktionen bei Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten (Art. 25) regelt. Für die Empa und die anderen Institutionen des ETH-Bereichs gilt zusätzlich die Personalverordnung für den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (PVO, SR 172.220.113). Art. 9 regelt den Schutz der Persönlichkeit und Art. 58 die Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten. Alle Mitarbeitenden verfügen ebenfalls über die PVO.

*** Eine Vertrauensperson ist eine unabhängige, interne und/oder externe Fachperson, welche mit den Gegebenheiten der Forschung an der Empa vertraut ist und bei forschungsspezifischen Angelegenheiten und Konflikten kontaktiert werden kann. Sie kann grundsätzlich als sachverständige Person mit einer Vorprüfung im Sinne von Art. 4 betraut werden, sofern sie nicht bereits als Vertrauensperson in den Fall involviert ist.

**** Eine anzeigende Person ist eine Person, welche einen vermuteten Verstoß gegen die Richtlinien «Integrität in der Forschung an der Empa» angezeigt hat. Sie hat keine Parteistellung in einem Untersuchungsverfahren. Für das Untersuchungsverfahren gilt die Vertraulichkeit.

***** Revisionen der Verfahrensordnung werden Empa intern in geeigneter Form veröffentlicht und auf der entsprechenden Intranet-Seite der Empa publiziert.

Empa – The Place where Innovation Starts

Empa
www.empa.ch

CH-8600 Dübendorf
Überlandstrasse 129
Telefon +41 58 765 11 11
Telefax +41 58 765 11 22

CH-9014 St. Gallen
Lerchenfeldstrasse 5
Telefon +41 58 765 74 74
Telefax +41 58 765 74 99

CH-3602 Thun
Feuerwerkerstrasse 39
Telefon +41 58 765 11 33
Telefax +41 58 765 69 90



Empa

Materials Science and Technology